

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: RVO §§ 898, 899; BGB § 823; Gesetz vom
16. Juli 1957 Art. 8

Leitsatz:

Hat ein Arbeitnehmer den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes oder Unternehmens schuldhaft verursacht, so kann auch dann, wenn seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer war, ihm dennoch die Belastung mit Schadenersatzansprüchen zuzumuten sein, wenn und soweit er dank einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung oder einer auf dasselbe Ergebnis hinauslaufenden rechtlichen Regelung letztlich den Schaden nicht zu tragen braucht.

Aktenzeichen: 1 AZR 576/55

Urteil des BAG vom 14. Februar 1958 - LAG Kiel -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 576/55

3 Sa 65/55 (Kiel)

Verkündet
am 14. Februar 1958
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1958 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eichler und Niedermair für Recht erkannt:

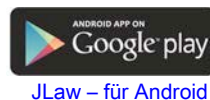
Auf die Revision des Beklagten wird das Teil-Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 29. Oktober 1955 – 3 Sa 65/55 – aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Kiel zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Am 25. November 1952 fuhr der beim Kraftfahrbundesamt in Flensburg als Kraftfahrer angestellte Beklagte mit vier anderen Angestellten dieser Dienststelle, darunter dem Kläger, in einem Personenkraftwagen der Dienststelle in Richtung Hamburg. Sie sollten dort eine neue Papierschnidemaschine für das Kraftfahrbundesamt abholen. Auf der Straße vor Nortorf bog der Beklagte vor einem ihm entgegenkommenden Lastzug nach rechts aus und kam dabei mit den rechtsseitigen Rädern auf den etwa 10 cm tiefer liegenden Sommerweg. Als er nach etwa 60 - 80 m wieder auf die gepflasterte Fahrbahn zurückbog, kam sein Wagen auf der frostglatten Straße ins Schleudern, fuhr gegen einen auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehenden Baum, entwurzelte diesen und schob ihn etwa 1 m in Fahrtrichtung weiter. Bei diesem von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven als Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung anerkannten Unfall wurde der Kläger schwer verletzt; er kann nicht mehr in seinem ursprünglichen Beruf als Drucker, sondern nur noch als Pförtner tätig sein. Er bezieht jetzt Invaliden- und Unfallrente.

Im Strafverfahren 5 Ms 26/53 ist der Beklagte durch Urteil des Schöffengerichts in Neumünster vom 4. Juni 1955 rechtskräftig freigesprochen worden, weil das Schöffengericht ein Verschulden des Beklagten verneint hat.

Der Kläger hat auf Feststellung, daß der Beklagte ihm allen Schaden zu ersetzen habe, und auf Zahlung eines zwar in das Ermessen des Gerichts gestellten, aber in Höhe von 12.000,-- DM vorgeschlagenen Schmerzensgeldes geklagt.

Das Arbeitsgericht hat mit der Begründung, daß es an einem Verschulden des Beklagten fehle, die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat hingegen ein Verschulden bejaht und durch Teilurteil die begehrte Feststellung getroffen, über den Antrag auf Schmerzensgeld jedoch noch nicht entschieden.

Gegen dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte Revision eingelegt, mit der er die Abweisung der Klage



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Der Beklagte hat die Bundesrepublik, der er den Streit verkündet hat, in 4 Ca 460/55 des Arbeitsgerichts Flensburg = 2 Sa 76/55 des Landesarbeitsgerichts Kiel auf Feststellung verklagt, daß die Bundesrepublik als seine Arbeitgeberin verpflichtet sei, ihn von den gegen ihn erhobenen Ansprüchen sowie von den Prozeßkosten freizustellen. Das Arbeitsgericht hat in der Erwägung, daß der Arbeitgeber seinen Kraftfahrer als einen zu schadensgeneigter Arbeit eingesetzten Arbeitnehmer von den sich aus solcher Arbeit ergebenden Ersatzansprüchen freistellen müsse, die begehrte Feststellung getroffen. Über die Berufung der Bundesrepublik ist noch nicht entschieden. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsstreit bis zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ausgesetzt.

Auf Grund des Vorlagebeschlusses des Ersten Senats vom 27. Juli 1956 hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 25. September 1957 folgenden Beschluß gefaßt:

Ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes oder Unternehmens verursacht hat, haftet dem Geschädigten nicht, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadenersatzansprüchen deshalb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und begründet.

I. Allerdings greifen die von der Revision erhobenen prozessualen Rügen nicht durch.

Gegenüber der Rüge, der Sachverständige H. hätte, als er sich über die Einlassung des Beklagten in der Strafverhandlung äußerte, insoweit nicht als Sachverständiger, sondern als Zeuge gehört werden müssen, ist darauf hinzuweisen, daß die von einem Sachverständigen ermittelten und



- 4 -

zur Grundlage seiner Begutachtung gemachten Tatsachen streng genommen immer ein Zeugnis enthalten, was aber dennoch nicht zu einer Zeugenvernehmung und Zeugenvereidigung zwingt (vgl. Baumbach, ZPO, 22. Aufl., vor § 402 Anm. 4). Aber auch wenn H. über die Einlassung des Beklagten im Strafverfahren als Zeuge hätte gehört werden müssen, so würde doch das Urteil nicht auf diesem Verstoß beruhen. Denn H. hätte, wie mit völliger Sicherheit anzunehmen ist, als Zeuge vernommen, die gleiche - übrigens sich mit der aktenkundigen Einlassung des Beklagten in den vom angefochtenen Urteil mit Einverständnis der Parteien verwerteten und in bezug genommenen Straftaten (vgl. Bl. 5 u. 50 R) deckende - Bekundung gemacht wie als Sachverständiger.

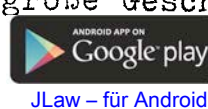
Seine Aufklärungspflicht hat das Landesarbeitsgericht nicht verletzt. Es hat vielmehr durch Beschluß vom 17. Mai 1955 dem Beklagten aufgegeben, Näheres über seine angeblich vor dem Abgedrängtwerden herabgeminderte Geschwindigkeit vorzutragen. In dieser Auflage lag sinngemäß auch zugleich die Aufforderung, hierfür gegebenenfalls Beweis anzutreten. Der Beklagte hat aber mit Schriftsatz vom 29. Mai 1955 zu II erwidert, daß es ihm unmöglich sei, über seine herabgeminderte Geschwindigkeit nähere Angaben zu machen.

Soweit schließlich die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe die von ihm berücksichtigten Aussagen der im Strafprozeß vernommenen Zeugen falsch verwertet, so wird damit die freie vom Revisionsgericht grundsätzlich nicht überprüfbare Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts angegriffen. Daß dieses bei der Beweiswürdigung Rechtsverstöße begangen habe, ist nicht dargelegt.

II. Da hiernach die prozessualen Rügen der Revision nicht durchgriffen, war das Revisionsgericht an die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden. Es mußte also davon ausgehen, daß der Beklagte beim Hinauffahren vom Sommerweg auf die Fahrbahn eine der Verkehrslage nicht angepaßte zu große Geschwindigkeit



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

hatte und daß er sich aller die besondere Gefahrenlage begründenden Tatsachen im entscheidenden Augenblick bewußt war. Es ist ferner davon auszugehen, daß der Unfall vermieden worden wäre, wenn der Beklagte, wie das ein vorsichtiger Kraftfahrer bei der Sachlage getan hätte, den Wagen hätte auslaufen lassen und dann mit einer sehr erheblich verminderten Geschwindigkeit im stumpfen Winkel den Höhenunterschied zwischen Sommerweg und Fahrbahn überwunden hätte. Wenn das Landesarbeitsgericht auf Grund dieser Feststellungen zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Beklagte nicht alle von ihm zu erwartende Sorgfalt im Verkehr beachtet habe und ihm ein Verschulden zur Last falle, so liegt hierin keine Rechtsverletzung im Sinne des § 73 ArbGG.

III. Jedoch führt nicht jedes Verschulden eines seinen Arbeitskameraden schädigenden Arbeitnehmers zu einem Schadenersatzanspruch des geschädigten Arbeitskameraden gegen den Schädiger. Wie auf die Vorlage des Senats vom 27. Juli 1956 der Große Senat durch Beschluß vom 25. September 1957 entschieden hat, haftet ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes oder Unternehmens verursacht hat, dem Geschädigten nicht, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadenersatzansprüchen deshalb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist.

Aus diesem den erkennenden Senat bindenden Beschluß des Großen Senats folgt die Notwendigkeit einer Feststellung, ob gefahrengeneigte Arbeit vorlag und ob das Verschulden des Beklagten schwer oder nicht schwer war. Eine solche Feststellung zu treffen, ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sondern der Tatsacheninstanzen. Wenn das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil am Schluß seiner Entscheidungsgründe Erwägungen darüber anstellt, ob es nicht als unbefriedigend angesehen werden müsse, daß ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten, der "wie der hier vor-

gende" im Laufe einer längeren Tätigkeit mit einem



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

persönlich durchaus zuverlässigen und tüchtigen Kraftfahrer unterlaufen könne, so außerordentlich weittragende Haftungsfolgen auslöse, so hat es mit diesen Erwägungen die erforderliche Feststellung über den Grad des Verschuldens, das dem Beklagten nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts unterlaufen ist, noch nicht getroffen. Es mußte daher, damit das Landesarbeitsgericht die nach dem Beschluß des Großen Senats erforderlichen Feststellungen über den Grad des Verschuldens des Beklagten im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit trifft, das Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

IV. Sollte das Landesarbeitsgericht ein schweres Verschulden des Beklagten feststellen, so bliebe es bei der Haftung des Beklagten gegenüber dem Kläger nach den Grundsätzen der §§ 823 ff. BGB.

Ergibt dagegen die weitere Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht, daß gefahreneigete Arbeit vorlag und die Schuld des Beklagten nicht schwer war, so kann ihm eine bestimmte primäre Haftung trotzdem zuzumuten sein, weil er dank einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung oder einer auf dasselbe Ergebnis hinauslaufenden rechtlichen Regelung letztlich für den Schaden nicht aufzukommen braucht.

Der Beschluß des Großen Senats hat sich im wesentlichen mit dem versicherungsmäßig nur von der RVO erfaßten Arbeitsunfall beschäftigt. Er hat aber im letzten Absatz seiner Gründe zu erkennen gegeben, daß der von ihm vorgesehene Haftungsausschluß dann nicht Platz greift, wenn angesichts einer eigens für einen Arbeitsunfall der eingetretenen Art eingegangenen Haftpflichtversicherung der Wegfall der Haftung sinnwidrig und deshalb dem Arbeitnehmer die zunächst eintretende Belastung mit Schadenersatzansprüchen des geschädigten Arbeitskameraden zuzumuten ist.

- 7 -

vom 7. November 1939 (RGBl. 1939 I S. 2223) eingeführten Zwangshaftpflichtversicherung. Durch diese Pflichtversicherung ist - von der Befreiung, die der Bund, die Länder, die Großstädte sowie Kommunalverbände nach § 2 der Durchführungs- und ErgänzungsVO vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 617) genießen, zunächst einmal abgesehen - eine Haftpflichtversicherung auch für den im Arbeitsverhältnis stehenden Fahrer geschaffen. Das Gesetz verpflichtet den Halter eines Kraftfahrzeuges zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung für sich und für seinen berechtigten, also auch den bei ihm angestellten Fahrer. Diese Pflichtversicherung tritt - ohne daß ein Rückgriffsanspruch gegen den berechtigten Fahrer besteht - ein, wenn der Fahrer einem Außenstehenden oder Insassen auf Schadenersatz haftet (diese Haftung setzt gemäß § 7 StrVG gegenüber dem Außenstehenden ein Verschulden des Fahrers nicht voraus, tritt gegenüber dem Insassen dagegen gemäß § 8 StrVG i. Vbd. mit § 823 BGB nur bei einem Verschulden des Fahrers ein, vgl. hierzu Müller, Straßenverkehrsrecht, 18. Aufl., zu § 7 Anhang "Pflichtversicherung" Art. 1 § 1 Anm. 6 S. 255; Prölß, VVG, Zusatz zu § 149 bis 150 h zu § 11 "Pflichtversicherung" Ziff. 4; Stiefel-Wussow, Kraftfahrversicherung, § 16 Anm. 2; BGH in VersR 1955, 340). Durch das die Pflichtversicherung einführende Gesetz vom 7. November 1939 ist also bei einem durch ein Kraftfahrzeug herbeigeführten Arbeitsunfall dafür vorgesorgt, daß der geschädigte Arbeitnehmer im Rahmen der vorgeschriebenen Versicherungsgrenze seinen Schaden, auch soweit er durch die Unfallversicherung der RVO nicht gedeckt ist, ersetzt erhält und der schädigende Arbeitnehmer im Ergebnis von dieser Ersatzpflicht freikommt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber durch die Einführung der Pflichtversicherung dafür gesorgt, daß bei einem durch ein Kraftfahrzeug herbeigeführten Arbeitsunfall ein Freistellungsanspruch des haftpflichtigen Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber nicht in Widerspruch zu den Vorschriften der §§ 898 ff. RVO gerät. Wenn auch diese Pflichtversicherung zum Schutze der Verkehrstopfer eingeführt ist, so muß doch die Bestimmung, daß der Halter nicht nur sich selbst, sondern auch



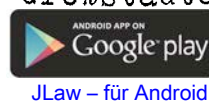
- 8 -

seinen Fahrer mitversichern muß, dafür gewertet werden, daß im Rahmen dieser Zwangsversicherung der Rechtsgedanke der §§ 898 ff. RVO den Wegfall einer Freistellungspflicht des Arbeitgebers keineswegs erfordert. Denn der Schaden wird letztlich gar nicht vom Arbeitgeber, sondern von der kraft gesetzlicher Bestimmung zur Tragung des Schadens vorgesehenen Haftpflichtversicherung getragen.

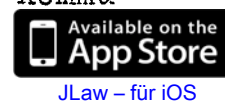
Das gleiche muß aber gelten, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, die nach der Durchführungs- und ErgänzungsVO vom 6. April 1940 - jetzt Art. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1957 (BGBl. I 710) - vom Versicherungszwang ausgenommen ist und dieser ihr bewilligten Vergünstigung entsprechend vom Abschluß einer Haftpflichtversicherung abgesehen hat. Diese Ausnahme für Bund, Länder, Großstädte, Gemeinde- und Zweckverbände hat der Gesetzgeber zugelassen, weil deren finanzielle Leistungsfähigkeit außer Zweifel steht. Dann darf aber diese Regelung nicht zu einer Benachteiligung des durch ein Kraftfahrzeug dieser Körperschaften Verletzten und auch nicht des haftpflichtigen Fahrers führen. Diesem Rechtsgedanken hatte schon der Reichsfinanzminister durch Erlaß vom 9. April 1942 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1942, 86) Rechnung getragen, in dem er bestimmt hatte, daß das Reich für seine Kraftfahrer gegenüber dem geschädigten Dritten in gleicher Weise einzutreten habe, wie es in dem Falle, daß gemäß dem Gesetz vom 7. November 1939 eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden wäre, die Versicherungsgesellschaft tun würde. Diesen Erlaß hat der Bundesverkehrsminister durch Erlaß vom 15. Dezember 1949 (VKBl. 1950, 4) als auch für die Bundesrepublik fortgeltend bestätigt. Inzwischen ist dieser Grundsatz durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 16. Juli 1957 (BGBl. I 710) Art. 8 für Bund, Länder, Großstädte, sowie Gemeinde- und Zweckverbände gesetzlich festgelegt. Bund, Länder, Großstädte, Kommu-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nalverbände und Zweckverbände müssen hiernach, wenn sie sich, obgleich sie sich auch versichern könnten, nicht versichern, sondern von der ihnen gewährten Herausnahme aus der Zwangshaftpflicht Gebrauch machen, für die Folgen eines durch ihre Kraftwagen verursachten Unfalls in gleichem Maße eintreten, wie das bei Abschluß einer Haftpflichtversicherung die Versicherungsgesellschaft tun müßte. Sie müssen also bis zu der für eine Pflichtversicherung vorgesehenen Haftungsgrenze eintreten und haben – wie diese – keinen Rückgriffsanspruch gegen ihren fahrlässig, ja selbst grob fahrlässig handelnden berechtigten Fahrer (vgl. Fleischmann, VersR 58, 137; Backsmann, VersR 58, 209 und Möring VersR 58, 210).

Diese Einstandspflicht der in der Durchführungs- und ErgänzungsVO vom 6. April 1940 und jetzt in Art. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1957 vom Versicherungszwange befreiten öffentlich-rechtlichen Körperschaften steht nicht im Widerspruch zu den §§ 898 ff. RVO, da diese nicht als Arbeitgeber, sondern als Quasi-Versicherer haften.

Wenn auch das Gesetz vom 16. Juli 1957 zur Zeit des hier in Rede stehenden Unfalls noch nicht erlassen war, so galten doch schon die – jedenfalls den Bund bindenden – Erlasse des Reichsfinanzministers und des Bundesverkehrsministers. Aber auch wenn es diese Erlasse nicht gäbe, müßte das gleiche gelten. Der Arbeitgeber der öffentlichen Hand würde nämlich seine Fürsorgepflicht sowohl gegenüber seinem geschädigten Arbeitnehmer wie auch gegenüber seinen Arbeitnehmer, der den Unfall herbeigeführt hat, verletzen, wenn er nicht einspränge. Da diese Arbeitnehmer, wären sie im Dienste eines privaten Arbeitgebers, durch die Pflichtversicherung geschützt wären (der geschädigte Arbeitnehmer bekäme seinen Schaden, auch soweit er von der Sozialversicherung nicht gedeckt ist, ersetzt, und der schädigende Arbeitnehmer brauchte im Ergebnis nicht einzustehen), so darf der Arbeitgeber der öffentlichen Hand seine Arbeitnehmer nicht schlechter behandeln, sondern muß ihnen die gleiche Fürsorge zuteil werden lassen, wie sie die Arbeitnehmer des



- 10 -

privaten Arbeitgebers genießen. Er muß sich also dann so behandeln lassen, als ob er die Pflichtversicherung abgeschlossen hätte, und somit als Quasi-Versicherer den Schaden im Rahmen der Pflichtversicherungsgrenze tragen.

Muß aber hiernach der Bund in dem Umfange, in dem ein Versicherungsunternehmen auf Grund eines gemäß dem Gesetz vom 7. November 1939 abgeschlossenen Versicherungsvertrages zahlen müßte, für eine durch seinen Kraftfahrer schuldhaft hervorgerufene Insassenverletzung eintreten und handelt es sich bei dieser Einstandspflicht um eine mit § 898 RVO nicht in Widerspruch stehende Verpflichtung, so entfallen solchen Falles die im Beschluß des Großen Senats vom 25. September 1957 für eine Haftungsbefreiung des Arbeitnehmers angeführten Gründe. Der zu schadensgeneigter Arbeit eingesetzte Arbeitnehmer ist auch bei leichtem Verschulden dann nicht von der Haftung gegenüber seinem Arbeitskameraden befreit, wenn und soweit kraft Gesetzes dafür Vorsorge getroffen ist, daß er den Schaden im Endergebnis nicht selbst zu tragen braucht. Ähnlich wie gemäß § 829 BGB trotz fehlenden Verschuldens der Schädiger den Schaden doch insoweit ersetzen muß, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten eine Schadloshaltung erfordert, ist - wie das schon der letzte Satz des Beschlusses des Großen Senats zum Ausdruck gebracht hat - trotz Vorliegens der im Tenor des Beschlusses aufgeführten Voraussetzungen der Wegfall der Haftung des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitskameraden dann nicht gerechtfertigt, wenn kraft Gesetzes dafür gesorgt ist, daß für den auf Ersatzleistung in Anspruch genommenen Arbeitnehmer eine Pflichtversicherung oder ein Quasi-Versicherer einzustehen hat.

Der Beklagte bleibt also wegen dieser Rückgriffsmöglichkeit auf den Bund dem Geschädigten auch bei schadensgeneigter Arbeit und nicht schwerem Verschulden ersatzpflichtig, allerdings nur in dem Umfange, in dem eine Pflichtversicherung ihm Versicherungsschutz gewähren würde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Diese Ersatzpflicht müßte unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit auch dann bestehen bleiben, wenn der Beklagte aus besonderen in seiner Person liegenden Gründen, etwa weil er bei der Benutzung des Kraftwagens gegen Weisungen des Bundes verstoßen hätte, den Anspruch gegen den Bund verloren hätte. Auf ein solches Verhalten könnte sich der Beklagte dem Kläger gegenüber nicht berufen. Auch wenn der Bund seinen Bediensteten die Möglichkeit zu einer von ihnen abzuschließenden verbilligten Haftpflichtversicherung geboten hat, der Fahrer aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, so würde das den Anspruch des Geschädigten gegen den Beklagten nicht ausschließen. Die Frage, ob der Bund seiner Pflicht als Quasi-Versicherer genügt hat und ob daher der Fahrer die Folgen der unterlassenen Haftpflichtversicherung selbst tragen muß, ist nicht schon im Rechtsstreit des Geschädigten gegen den Beklagten, sondern gegebenenfalls erst im Rechtsstreit des Beklagten gegen den Bund aufzuwerfen und zu entscheiden.

V. Zur Endentscheidung gemäß § 565 ZPO ist der Rechtsstreit noch nicht reif. Zwar wird ohne Rücksicht darauf, ob das Verschulden des Beklagten als ein schweres oder ein nicht schweres zu bewerten ist, eine Verurteilung des Beklagten zu erfolgen haben. Aber falls es als ein schweres zu bewerten sein sollte, so müßte die Verurteilung ohne jede Einschränkung erfolgen. Ist es dagegen ein nicht schweres, so braucht der Beklagte nur in dem Rahmen einzustehen, in dem eine Pflichtversicherung - falls sie nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1939 abgeschlossen worden wäre - oder nach den obigen Ausführungen die Bundesrepublik für ihn eintreten müßte. Die Verurteilung könnte dann also nur in diesem vom Landesarbeitsgericht noch näher festzulegenden Umfang erfolgen. Da auch die Feststellung des Grades des dem Beklagten zur Last fallenden Verschuldens Aufgabe des Instanzgerichts ist, so mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Dr. Eick



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)